

Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06. 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Bei Straßenoberflächen mit Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauenebene.“

2. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.“

Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Die Sicherung ist der Stadt nachzuweisen. Bei Teilung von Grundstücken oder nachträglicher Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit mehrerer zusammenhängender Flurstücke gilt vorstehende Regelung entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel